

Zdeněk Beran

GESELLSCHAFTLICHE ORDNUNG UND GEWALT AM
ÖSTLICHEN RANDE DES RÖMISCH-DEUTSCHEN
REICHES: LANDFRIEDEN IN BÖHMEN, MÄHREN
UND ÖSTERREICH IM VERGLEICH (1396-1464)*

Einführung

Krieg und Gewalt im Mittelalter und das Bemühen, den Frieden zu bewahren, sind Forschungsfelder, die sich unter Historikern kontinuierlichen Interesses erfreuen, ebenso wie das damit verbundene Thema der Formierung der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Daher steht uns eine Vielzahl von Fallstudien, Tagungsbänden und Überblicksdarstellungen zur Verfügung, die diese Phänomene für West- und Mitteleuropa konzeptionell, methodologisch und faktografisch erschließen.¹ Je weiter man aber an den östlichen Rand des damaligen römisch-deutschen Reiches kommt, umso größer wird das bislang nicht erschöpfte Potential dieses Themas. Und das obwohl es das Werk „Land und Herrschaft“ des österreichischen Historikers Otto Brunner gewesen war,² mit dem die Neubewertung der mittelalterlichen Fehdeführung und die historiografische Wende von der Fokussierung auf die Rolle des Staates hin zu

* Diese Studie entstand mit Unterstützung des Stipendiums der Aktion Österreich-Tschechien, Ref. No.: ICM-2015-02891 und des Projekts Spezifische Forschung – Studentischer Stipendienwettbewerb an der Philosophischen Fakultät der Universität Hradec Králové [Specifický výzkum – Studentská grantová soutěž na Filozofické fakultě Univerzity Hradec Králové] für das Jahr 2017. Für ihre Hilfe und wertvolle Anregungen bedanke ich mich vor allem bei Prof. Christian Lackner und Dr. Petr Maťa von der Universität Wien sowie bei den Mitarbeitern des Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien und des Oberösterreichischen Landesarchivs Freistadt.

¹ Vgl. u. a. *Eulenstein*, Julia/*Reinle*, Christine/*Rothmann*, Michael (Hgg.): Fehdeführung im spätmittelalterlichen Reich. Zwischen adliger Handlungslogik und territorialer Verdichtung. Affalterbach 2013. – *Reinle*, Christine: „Fehde“ und gewaltsame Selbsthilfe in England und im römisch-deutschen Reich. In: *Lieberwirth*, Rolf/*Lück*, Heiner (Hgg.): Akten des 36. Deutschen Rechtshistorikertags. Halle an der Saale, 10.-14.09.2006. Baden-Baden, Stuttgart 2008, 99-132. – *Reinle*, Christine: Bauerngewalt und Macht der Herren. Bauernfehden zwischen Gewohnheitsrecht und Verbot. In: *Braun*, Manuel/*Herberichs*, Cornelia (Hgg.): Gewalt im Mittelalter. Realitäten – Imaginationen. München 2005, 105-122. – *Gauvard*, Claude: Violence et ordre public au Moyen Âge. Paris 2005. – *Kaminsky*, Howard: The Noble Feud in the Later Middle Ages. In: *Past and Present* 177 (2002) 1, 55-83. – *Zmora*, Hillyar: State and Nobility in Early Modern Germany. The Knightly Feud in Franconia 1440-1567. Cambridge 1997. – *Algazi*, Gadi: Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch. Frankfurt am Main, New York 1996. – *Andermann*, Kurt (Hg.): „Raubritter“ oder „Rechtschaffene vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter. Sigmaringen 1997. – *Maddern*, Philippa C.: Violence and Social Order. East Anglia 1422-1442. Oxford, New York 1992.

² *Brunner*, Otto: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter. 5. Auflage, Wien 1965.

einer Analyse der juristischen und sozialen Beziehungen verschiedener gesellschaftlicher Schichten begann. Brunners Konzept hat seither zwar zahlreiche Revisionen und Ergänzungen erfahren,³ doch nach wie vor bildet es die ideelle Grundlage, von der die Forschung ausgeht, wenn sie sich dem Themenfeld annähert.

Die vorliegende Studie zielt auf einen Vergleich der Verhältnisse in den benachbarten Ländern Böhmen, Mähren – d.h. in den zwei Kernländern der Böhmisches Krone – und Österreich (Herzogtum Österreich). Bei ihnen handelt es sich um „verwandte“ Länder, in mancher Hinsicht einander sehr ähnlich, verwoben durch zahlreiche Bindungen und beherrscht von Mitgliedern der zwei dominierenden mitteleuropäischen Dynastien – der Habsburger und der Luxemburger. Den Hauptgegenstand der Untersuchung stellt die juristische Institution des Landfriedens dar, der als Gegenpol zum Krieg bzw. der Fehde betrachtet wird. Ich werde ihn aber nicht ausschließlich aus juristisch-historischer Perspektive in den Blick nehmen, sondern in einem breiteren gesellschaftlichen Kontext analysieren und vergleichen.⁴ Die komparative Herangehensweise an drei benachbarte Länder wurde gewählt, weil sie die Zusammenhänge ans Licht bringt, die verborgen blieben, widmete man sich der einzelnen Länder separat. Der Vergleich aber macht die allgemeinen Tendenzen in der Entwicklung des ganzen Territoriums wie auch die unterschiedlichen Möglichkeiten, ähnliche Situationen in den betreffenden Ländern zu lösen, erst sichtbar.

Mit den Landfrieden in Böhmen habe ich mich in den letzten Jahren in einer Serie von Arbeiten befasst, das Thema wird langfristig auch für Mähren bearbeitet werden. In dem vorliegenden Text konzentriere ich mich daher auf das komparative Potential der böhmischen und mährischen Landfrieden, für ihre ausführlichere Analyse verweise ich auf die entsprechenden bereits publizierten Beiträge.⁵ Für

³ Vgl. u.a. *Eulenstein/Reinle/Rothmann* (Hgg.): Fehdeführung im spätmittelalterlichen Reich (vgl. Anm.1). – *Reinle*: „Fehde“ und gewaltsame Selbsthilfe (vgl. Anm. 1). – *Gauvard*: Violence et ordre public (vgl. Anm. 1). – *Kaminsky*: The Noble Feud (vgl. Anm. 1). – *Zmora*: State and Nobility (vgl. Anm. 1). – *Algazi*: Herrengewalt und Gewalt (vgl. Anm. 1). – *Andermann* (Hg.): „Raubritter“ oder „Rechtschaffene vom Adel“? (vgl. Anm. 1). – *Maddern*: Violence and Social Order (vgl. Anm. 1). – Die Neubewertung der Fehde bestand vor allem darin, dass diese nicht länger als spezifisches Privileg der Herren, sondern als Strukturelement der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft verstanden wurde.

⁴ Einen allgemeinen Überblick zum Thema der Landfrieden bietet: *Wadle*, Elmar: Gottesfrieden und Landfrieden als Gegenstand der Forschung nach 1950. In: *Ders.*: Landfrieden, Strafe, Recht. Zwölf Studien zum Mittelalter. Berlin 2001, 11-39. – Der Begriff „Fehde“ fand keinen Eingang in das tschechischsprachige Milieu, dennoch lassen sich hier ähnliche Muster gesellschaftlich akzeptierten Verhaltens nachweisen, dieses wird gewöhnlich mit dem Wort „Krieg“ bezeichnet. Der deutsche Begriff „Absage“ fand sein tschechisches Äquivalent in der etwas irritierenden Übersetzung mit „odpověď“, also „Antwort“. Auf die Adelskriege bezogen sich im Tschechischen vor allem die Worte „Macht“ und „Gewalt“. Siehe *Beran*, Zdeněk: Válka a násilí jako sociální kód české pozdně středověké šlechty [Krieg und Gewalt als sozialer Code des tschechischen spätmittelalterlichen Adels]. In: *Český časopis historický [ČČH]* 115 (2017) 2, 319-345, hier 323-324.

⁵ Zu den Landfrieden in den Ländern der Böhmisches Krone unter komparativer Perspektive vgl. *Beran*, Zdeněk: Landfrýdní hnutí v zemích České koruny. Snahy o zajištění veřejného pořádku a bezpečnosti ve středověké společnosti [Die Landfriedensbewegung in den Ländern der Böhmisches Krone. Bemühungen um die Sicherstellung von öffentlicher Ordnung und Sicherheit in der Gesellschaft des Mittelalters]. České Budějovice 2014. – Eine

Österreich wurde dieses Phänomen bisher noch nicht systematisch erforscht.⁶ Der Zeitrahmen der Studie beschränkt sich auf die Phase des Aufschwungs der spätmittelalterlichen Landfrieden – also auf die Jahre vor dem praktisch gleichzeitigen Ausbruch der vernichtenden inneren Kriege in allen betrachteten Ländern – bis zur Restauration der königlichen Macht durch Ladislaus Postumus. Dieses Zeitfeld stecke ich durch die Landfrieden der Jahre von 1396 bis 1464 ab. Danach blieb die Institution des Landfriedens ausschließlich in Mähren fest verankert.

Drei Länder – zwei Dynastien – eine Geschichte

Zu Beginn der 1390er Jahre geriet der Thron des römischen und böhmischen Königs Wenzel IV. bedenklich ins Wanken. Gegen Wenzel verbündeten sich 1394 die Angehörigen der wichtigsten böhmischen Herrnhäuser mit seinem Cousin Jobst, dem Markgrafen von Mähren. Sie legten dem König ihre Beschwerden dar, nahmen ihn als Geisel und inhaftierten ihn. Die böhmische, mährische und österreichische Politik waren damals eng miteinander verwoben, was nicht nur an den Verbindungen zwischen den herrschenden Dynastien der Luxemburger und der Habsburger lag, sondern auch an den engen Beziehungen, die die Stände aller drei Länder miteinander unterhielten. Diese wurden in den 1390er Jahren nahezu zeitgleich von erheblicher gesellschaftlicher Instabilität und einer Serie kleinerer wie auch größerer kriegerischer Konflikte erschüttert. Ein Teil der Streitigkeiten war infolge der Auseinandersetzungen zwischen den Angehörigen des Hauses Luxemburg entstanden. Wenzel IV. musste in Böhmen und im römisch-deutschen Reich den Forderungen die Stirn bieten, die sein Stiefbruder, der König von Ungarn, Sigismund, und sein Cousin Jobst erhoben. In Mähren verlief ein harter Kampf zwischen den beiden markgräflichen Geschwistern, dem älteren Jobst und dem jüngeren Prokop.⁷ In dieser Hinsicht war die Situation in Österreich sogar noch komplizierter, wo sich eini-

ausführliche Analyse der Entwicklung im Königreich Böhmen bietet: *Ders.*: Die Landfriedensbewegung im Königreich Böhmen. In: *Zeitschrift für Ostmitteleuropa-Forschung* 63 (2014) 4, 528-560. – Zu den mährischen Landfrieden vgl. *Janiš, Dalibor*: K úloze institutu landfrýdu v moravském zemském právu na prahu novověku (vznik a vývoj landfrýdů a role panovníka) [Zur Rolle der Institution des Landfriedens im mährischen Landrecht an der Schwelle zur Frühen Neuzeit (Entstehung und Entwicklung der Landfrieden und die Rolle des Herrschers)]. In: *Folia Historica Bohemica* 25 (2010) 2, 7-28. – *Slezáková, Veronika*: Počátky a vývoj nejstarších moravských landfrýdů z let 1387, 1396, 1405 a 1412 [Die Anfänge und die Entwicklung der ältesten mährischen Landfrieden aus den Jahren 1387, 1396, 1405 und 1412]. In: *Časopis Matice moravské [ČMM]* 120 (2001) 2, 315-336. – *Rauscher, Rudolf*: *Zemské míry na Moravě* [Landfrieden in Mähren]. Praha 1919.

⁶ Einen umfassenden Überblick über die österreichischen Landfrieden bietet: *Vancsa, Max*: *Geschichte Nieder- und Oberösterreichs*. Bd. 2: 1283 bis 1522. Stuttgart, Gotha 1927. – Ein umfangreiches synthetisches Werk, das die Zusammenhänge zwischen der monarchischen Macht und der Institution des Landfriedens im Heiligen Römischen Reich verfolgt, hat vorgelegt: *Angermeier, Heinz*: *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*. München 1966, hier 35 f., 56, 60 f., 65, 108 f., 344, 471-478.

⁷ Vgl. *Bobková, Lenka/Bartlová, Milena*: *Velké dějiny země české* [Große Geschichte der Länder der Böhmisches Krone]. Bd. 4.b: 1310-1402. Praha, Litomyšl 2003, 330-405. – *Vancsa*: *Geschichte Nieder- und Oberösterreichs 195-223* (vgl. Anm. 6).

ge Mitglieder des Herrscherhauses Habsburg im Streit gegenüber standen und die Situation durch den vorzeitigen Tod Herzogs Albrechts IV. im Jahre 1404 zusätzlich erschwert wurde.⁸

Die 1420er Jahre brachten indessen Konflikte, die noch tiefer gingen und folgenreicher waren. Ihre Hauptmotive waren der Glaube und die Religion. In Böhmen und Mähren, letzteres war seit 1423 Lehen des Herzogs von Österreich, entstand in den folgenden Jahren eine innere konfessionelle Spaltung. Den österreichischen Ländern unter der Regierung Albrechts V. fiel die Rolle eines katholischen Bollwerks und unversöhnlichen Gegners des hussitischen Böhmen und Mähren zu. Es waren auch diese Erschütterungen, die in Böhmen und Mähren zur Suche nach neuen Mitteln der Versöhnung führten. Anfänglich zielten sie vor allem darauf, die revoltierenden Länder zu unterwerfen; doch im Laufe der Zeit ebneten sie den Weg zur Koexistenz und zu einer gegenseitigen Anerkennung der beiden konfessionellen Gruppen.⁹ Für beide Länder sind ausschließlich gegenhussitische Landfrieden belegt, die die Frage der Konfession mit dem Delikt des Landfriedensbruchs verbanden.¹⁰ Diese Akzentuierung verschwand jedoch bald und in einigen böhmischen Kreisen sowie in Mähren ergriff der Adel beider Konfessionen die Initiative, um den inneren Frieden zu sichern.¹¹

⁸ Zu den Verhältnissen in den österreichischen Ländern zur Zeit des „Bürgerkriegs“ vgl. *Niederstätter*, Alois: Österreichische Geschichte 1278-1411. Die Herrschaft Österreich. Fürst und Land im Spätmittelalter. Wien 2004, 194-200.

⁹ Vgl. *Beran*: Landfrýdní hnutí v zemích České koruny 61-67 (vgl. Anm. 5). – *Válka*, Josef: Husitství na Moravě. Náboženská snášenlivost. Jan Amos Komenský [Der Hussitismus in Mähren. Religiöse Toleranz. Johann Amos Comenius]. Brno 2005, 9-248. – *Elbel*, Petr: Pravé, věrné a křesťanské příměří. Dohody o příměří mezi husity a stranou markraběte Albrechta na jižní Moravě [Wahre, treue und christliche Versöhnung. Die Verträge zwischen den Hussiten und der Partei des Markgrafen Albrechts in Südmähren]. Brno 2016. Der Autor beobachtet am Beispiel von Böhmen und Mähren in den 1420er und 1430er Jahren eine Veränderung dahingehend, dass Waffenstillstände nicht mehr primär aufgrund der Erschöpfung beider Seiten geschlossen wurden, sondern um Verhandlungen über einen dauerhaften Frieden zu führen.

¹⁰ Mährischer Landfrieden vom 17.11.1421. Vgl. *Kameníček*, František (Hg.): Jednání sněmovní a veřejná v markrabství Moravském od počátku 15. století až do přijetí krále Ferdinanda I. za markrabí Moravského roku 1527 [Verhandlungen der Landtage und öffentliche Verhandlungen in der Markgrafschaft Mähren vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis zur Annahme König Ferdinands I. als Markgraf von Mähren im Jahre 1527]. In: *Kalousek*, Josef (Hg.): Archiv český čili staré písemné památky české i moravské, sebrané z archivů domácích i cizích. Díl X [Das böhmische Archiv oder alte schriftliche böhmische und mährische Denkmäler, zusammengetragen aus heimischen und fremden Archiven. Teil 10]. Praha 1890, 241-352, hier Nr. 5, 246-250. – Der erneuerte Landfrieden der Stände des Pilsner Kreises vom 28.10.1426: Akta veřejná i sněmovní v Čechách i v Moravě od r. 1414 do 1428 [Öffentliche Akten und Landtagsakten in Böhmen und Mähren von 1414 bis 1428]. In: *Palacký*, František (Hg.): Archiv český čili staré písemné památky české i moravské, z archivů domácích i cizích. Díl třetí [Das böhmische Archiv oder alte schriftliche böhmische und mährische Denkmäler, aus heimischen und fremden Archiven. Dritter Teil]. Praha 1844, 181-270, hier Nr. 37, 259-261.

¹¹ Der mährische Landfrieden vom 09.09.1434. Vgl. *Kameníček*: Jednání sněmovní a veřejná Nr. 6, 250-254 (vgl. Anm. 10). – Auf dem Landtag von 1433 nutzten die böhmischen Husitenstände das Prinzip des Landfriedens im landesweiten Maßstab. – Akta veřejná i sně-

In Böhmen waren die 1440er Jahre die große Zeit der Kreislandfriedensbünde; die Verhältnisse in Mähren regelte der Landfriede. Allein die Versuche, einen neuen österreichischen Landfrieden zu schließen, scheiterten an den unlösbaren Auseinandersetzungen zwischen dem Adel und den durch die Kurie der Prälaten unterstützten Städten. Während der kurzen Regierung Ladislaus Postumus‘ kam es in Böhmen und in Österreich zur Erneuerung der ordentlichen Gerichte, die Eigentumsveränderungen der vorangegangenen Jahre wurden revidiert und fahrende Soldaten verfolgt. Nach dem Tod des jungen Königs entwickelten sich die böhmischen und österreichischen Länder auseinander. Aus diesem Grund habe ich das Jahr 1464 als Endpunkt für den Vergleich der böhmischen, mährischen und österreichischen Landfrieden gewählt. Zwar gab es in Böhmen auch danach noch Landfrieden, sie stellten jedoch eine marginale Erscheinung dar. In Österreich finden sich nach 1464 praktisch keine Erwähnungen von Landfrieden mehr. Nur in Mähren dienten diese bis Anfang des 17. Jahrhunderts als Grundpfeiler des Landrechts.

Komparative Analyse der vorgestellten Landfrieden

Die Landfrieden verbindet, dass sie vor allem auf die Bewahrung des Friedens innerhalb eines bestimmten Territoriums gerichtet waren und dabei den Anspruch auf allgemeine Gültigkeit erhoben. Im konkreten Fall kann man danach fragen, inwiefern ein Landfrieden tatsächlich auf das Bedürfnis reagierte, die öffentliche Ordnung abzusichern und bis zu welchem Grad er sich auf äußere Ziele richtete wie etwa darauf, den Einfluss des Herrschers oder der Stände zu stärken, Häretiker oder äußere Feinde zu bekämpfen. Im untersuchten Zeitraum waren die Institutionen der Stände erst im Entstehen, das Ständewesen hatte noch zu einem erheblichen Maße einen Personal- und Bündnischarakter. Die strikten Normen, die in den Landfrieden ausgedrückt wurden und sich gegen verschiedene Gruppen von Landesfeinden richteten, hoben das ängstlich verteidigte Recht auf die bewaffnete Form der Lösung eines Konflikts, das in der Institution der „Absage“ (odpověď) konzentriert war, nicht auf. Im folgenden Vergleich geht es daher vor allem um die soziale Funktion der Landfrieden, ist es doch offensichtlich, dass es sich bei ihnen um ein polyfunktionales Phänomen handelte, dem in der spätmittelalterlichen Gesellschaft – nicht anders als der Gewalt selbst – mehrere Funktionen zukamen.

Bei der Interpretation muss man zuerst vom historischen Kontext ausgehen. Auch wenn die untersuchten Länder zwei verschiedenen Staatsgebilden angehörten, scheint es, als würde ihre Geschichte seit der Mitte der 1390er Jahre im gleichen Rhythmus verlaufen. Indessen wählten Ständegemeinden dieser Länder unterschiedliche Instrumente um ganz ähnliche Ziele zu erreichen. So setzte zum Beispiel der böhmische Adel in den 1390er Jahren einen Landtagsbeschluss durch, der auf einer Gerichtserkenntnis fußte, die eine formale Ähnlichkeit mit den Landfriedenseinungen aufwies, die in Mähren und in Österreich geschlossen wurden.¹²

mowní w Králowství českém od r. 1432 do 1439 [Öffentliche Akten und Landtagsakten im Königreich Böhmen von 1432 bis 1439]. In: Archiv český. Díl třetí 395-464, hier Nr. 5, 412-415 (vgl. Anm. 10).

¹² Král Wáclaw a gednota panská od roku 1394 do 1404 [König Wenzel und die Herrenkoali-

In Böhmen entstanden landesweite, auf dem Gewohnheitsrecht beruhende Normen, die wie die Landfrieden in Mähren und Österreich eng mit der Entwicklung des Ständewesens zusammenhingen. Der Herrenstand und später auch die anderen Stände betreten die einst ausschließlich herrschaftliche Sphäre der Wahrung des Landfriedens, die sie in den Termini des Landrechts definierten, wodurch sie sich ihrer Aufsicht unterwarfen. In Böhmen ergänzte ein provisorisches Instrument in Form der Kreislandfriedensbünde diese Normen landesweiten Charakters. In den böhmischen Kreislandfriedensbünden aus der vorhussitischen Zeit sehen wir ein Mittel des Landesherrn, der mit der Macht des Herrenstandes rang und sich zugleich gegen die Gefahr hinter der Landesgrenze zur Wehr setzte.¹³ Der gegen die Hussiten gerichtete Landfriedensbund der Stände des Pilsner Kreises trug eindeutig einen offensiven Charakter, was ihn mit dem mährischen Landfrieden von 1421 verband.¹⁴ Die Landfrieden aus den Jahren der Unmündigkeit Ladislaus Postumus' trugen in Böhmen und in Mähren zugleich den Charakter jener Verträge, die den Kriegszustand zwischen den bis zu diesem Zeitpunkt verfeindeten Parteien beendeten, sowie der Dokumente, die den Friedenszustand weiterhin festigten.¹⁵ Dass die mährischen Landfrieden als Standardmittel zur Sicherstellung der Ordnung im Land installiert wurden, hing mit ihrer primären Ausrichtung auf das Landesinnere und mit dem entschiedenen Nachdruck zusammen, der auf der Sicherstellung des Funktionierens der ständischen Institutionen lag.

In Österreich bedienten sich die Herzöge zusammen mit den Ständen der Landfrieden, womit sie auf die äußerst unruhigen Verhältnisse im Land reagierten. In den

tion von 1310 bis 1404]. In: *Palacký, František* (Hg.): *Archiv český čili staré písemné památky české i moravské, z archivův domácích i cizích. Díl první* [Das böhmische Archiv oder alte schriftliche böhmische und mährische Denkmäler, aus heimischen und fremden Archiven. Erster Teil]. Praha 1840, 52-68, hier Nr. 5, 57. – *Brandl, Vincenz* (Hg.): *Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae*. Bd. 11. Brünn 1885, Nr. 529, 446-450. – von *Wretschko, Alfred*: *Das österreichische Marschallamt im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Verwaltung in den Territorien des Deutschen Reiches auf urkundlicher Grundlage*. Wien 1897, Nr. 15, 229-231.

¹³ *Emler, Josef* (Hg.): *Reliquiae tabularum terrae regni Bohemiae anno MDXLI igne consumptarum*. Bd. 1. Praha 1870, 594 f. – *Wýpisky právní a soudní ze starých desk zemských Království českého. Zbírka první* [Rechtliche und gerichtliche Auszüge aus den alten Landtafeln des Königreichs Böhmen. Erste Sammlung]. In: *Palacký, František* (Hg.): *Archiv český čili staré písemné památky české i moravské, z archivův domácích i cizích. Díl druhý* [Das böhmische Archiv oder alte schriftliche böhmische und mährische Denkmäler, aus heimischen und fremden Archiven. Zweiter Teil]. Praha 1842, 330-392, hier Nr. 101 f. 359 f. – *Beran*: Die Landfriedensbewegung im Königreich Böhmen 539 (vgl. Anm. 5).

¹⁴ *Kameníček*: *Jednání sněmovní a veřejná* Nr. 5, 246-250 (vgl. Anm. 10). – *Akta veřejná i sněmovní v Čechách i v Moravě od r. 1414 do 1428* Nr. 37, 259-61 (vgl. Anm. 10).

¹⁵ *Sněmovnj věci české od r. 1440 do 1446* [Böhmische Landtagsdokumente von 1440 bis 1446]. In: *Archiv český. Díl první* 245-296, hier Nr. 1-3, 245-263 (vgl. Anm. 12). – *Beran, Zdeněk/Vojtíšková, Jana*: *Landfrýdní spolek stavů Litoměřického kraje z roku 1440* [Der Landfriedensbund der Stände des Kreises Leitmeritz von 1440]. In: *Sborník archivních prací* 63 (2013) 2, 303-333, hier 321-325. – *Kameníček*: *Jednání sněmovní a veřejná* Nr. 12, 256-258 (vgl. Anm. 10). – Zu den sich wiederholenden und also nicht erwiderten Landfriedensforderungen, die auf den österreichischen Ständeversammlungen 1440-1448 zu hören waren, siehe *Angermeier*: *Königtum und Landfriede* 474 (vgl. Anm. 6).

Jahren der Stärkung der Fürstenmacht wurden Landfrieden geschlossen, die die Rechtsordnung erneuerten (1414, 1464);¹⁶ in der Zeit fortgesetzter Feindseligkeiten erinnerten diese eher an einfache Friedensverträge, mitunter enthielten sie Verfügungen zur Einberufung des Landesaufgebots (1402, 1407).¹⁷ Eine Ausnahme stellt der Landfriedensbund der österreichischen Stände aus dem Jahre 1406 dar,¹⁸ an dem sich keiner der Herzöge beteiligte und dem die Gründung des Adelsbundes „Gesellschaft des Heftes mit dem Stern“ auf der Grundlage des Einungsrechtes gemäß dem österreichischen Landrecht voranging.¹⁹ Dieser landesweite Adelsbund hatte in Böhmen und in Mähren keine Analogie.

Seit den 1430er Jahren hingen die Ansprüche der österreichischen Stände eng mit den finanziellen Mitteln zusammen, die Albrecht II. für den Kampf gegen die Husiten benötigte, erhielt und ausgab. Indessen waren die böhmischen und in einem geringen Maße auch die mährischen Stände durch den Gewinn von Eigentum aus der Zeit der Revolution saturiert. Folglich kamen von österreichischer Seite immer wieder Forderungen nach Schulden- und Schadenersatz, während es in Böhmen und Mähren eher darum ging, den vor noch nicht allzu langer Zeit erworbenen Besitz sicherzustellen.

Unter all den untersuchten Landfrieden zeichneten sich die österreichischen dadurch aus, dass sie am stärksten militärisch ausgerichtet waren; in vielen Fällen lässt sich hier auf das Motiv einer defensiven Absicherung gegenüber den Feinden in Mähren und Ungarn rückschließen. Dagegen nahmen die mährischen Landfrieden spätestens seit 1412 die Aggression über die Grenze hinaus explizit auf. Einige Landfrieden erfüllten eher die Rolle eines Vergleichs, andere betonten die Verteidigung eines Territoriums oder setzten das Erreichen eines bestimmten politischen Ziels an die erste Stelle.

Bei den Instrumenten, die der Bewahrung des Landfriedens dienten, herrschte eine große Variabilität, die auch in der zeitgenössischen Terminologie zum Ausdruck gebracht wurde. Die Basisgruppe der Termini, mit denen die Landfriedensinstitutionen bezeichnet wurden, bilden die Begriffe „Einung“ (jednota), „Landfriede“ (land-

¹⁶ Oberösterreichisches Landesarchiv Freistadt, Stadtarchiv Freistadt, Urk. Nr. 334. – *Wirmsberger*, Ferdinand (Hg.): Regesten aus dem Archive von Freistadt in Österreich ob der Enns. In: Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen 31 (1864) 273-376, hier 306. – *Chmel*, Joseph (Hg.): Materialien zur österreichischen Geschichte. Aus Archiven und Bibliotheken. Bd. 2. Wien 1838, 273-376, hier 280. – *Zeibig*, Hartmann Josef (Hg.): Fontes rerum Austriacarum II. Bd. 7. Copey-Buch der gemainen Stat Wienn. 1454-1464. Wien 1853, 400 f.

¹⁷ Das einzige überlieferte Original des österreichischen Landfriedensvertrags findet sich im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, AUR sub dato (02.01.1407). Ein unvollständiger Abdruck des Dokuments bei: *Kurz*, Franz: Österreich unter K. Albrecht dem Zweyten. Bd. 1. Wien 1835, Nr. 9, 281-285. – von *Wretschko*: Das österreichische Marschallamt Nr. 16, 231 f. (vgl. Anm. 12). – *Vančsa*: Geschichte Nieder- und Oberösterreichs 200 f. (vgl. Anm. 6).

¹⁸ *Schwind*, Ernst/*Dopsch*, Alphons (Hgg.): Ausgewählte Urkunden zur Verfassungs-Geschichte der Deutsch-Österreichischen Erblande im Mittelalter. Innsbruck 1895, Nr. 159, 300-302.

¹⁹ *Ebenda* Nr. 157, 295-297. – Nach *Vančsa*: Geschichte Nieder- und Oberösterreichs 217 (vgl. Anm. 6) wurde z. B. in Tirol der „Elefantenbund“ konstituiert.

frýd) und „Ordnung“ (nařízení).²⁰ Die Signatare verstanden die böhmischen Landfriedensbünde als Landfriedenseinigungen, also als Verträge, die die Einungen konstituierten. Um ihren regionalen Charakter zu verdeutlichen, verwendete man auch die Bezeichnung „Kreis“ (kraj) für sie.²¹ Eine ähnliche Terminologie – ausgenommen der Bindung an die Kreisverwaltung – bestand auch in Mähren, wo es nach der Mitte des 15. Jahrhunderts infolge der inhaltlichen Annäherung der Landfrieden an die Form eines Landtagsbeschlusses zur Einschränkung der „Einung“ kam und der Begriff „Landfriede“ eindeutig bevorzugt wurde.²² In Österreich wurde der Terminus „Landfriede“ an die Form des ständischen Friedensvertrags oder eine Verordnung gekoppelt, an der der Herzog partizipierte. Die mährisch-österreichischen Landfriedensverträge werden als „Einung“,²³ „berednuzz vnd tayding“,²⁴ mitunter „Ordnung“ bezeichnet.²⁵ Ähnlich nannte man auch den österreichischen Landfrieden von 1406, der durch die Ständemacht ohne die Beteiligung des Herzogs erlassen wurde, „verainung“ und „ordnung“.²⁶ Denselben Begriff verwendeten die österreichischen Stände in dem Landfrieden mit dem frisch für volljährig erklärten Herzog Albrecht V. im Jahre 1412²⁷ und die autonom tagenden oberösterreichischen Stände dann im Jahre 1457.²⁸

Bezeichnung der Landfrieden in den einzelnen Ländern

	Böhmen	Mähren	Österreich
Einung	1399-1440	1396-1440	1406-1412
Landfriede	1405-1440	1412-1608	1399-1464
Ordnung	1396	1406-1457	

²⁰ Vgl. *Beran*: Landfrýdní hnutí v zemích České koruny 150 f. (vgl. Anm. 5).

²¹ *Ebenda* 96.

²² *Brandl*: Codex diplomaticus Nr. 529, 446-450 (vgl. Anm. 12). – *Kameníček*: Jednání sněmovní a veřejná Nr. 5 f., 246-254 (vgl. Anm. 10). – *Ebenda* Nr. 12, 256-261. – *Ebenda* Nr. 23, 269-271.

²³ *Hruza*, Karel: „Unsere beiden Länder Österreich und Mähren sollen künftig friedlich gegeneinander stehen“. Vier Urkunden der Jahre 1405, 1414 und 1415 zu mährisch-österreichischen Landfrieden aus dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. In: *Ambrožová, Hana / Dvořák, Tomáš / Chocholáč, Bronislav / Jan, Libor / Pumpr, Pavel* (Hgg.): Historik na Moravě. Profesoru Jiřímu Malířovi, předsedovi Matice moravské a vedoucímu Historického ústavu FF MU, věnují jeho kolegové, přátelé a žáci k šedesátinám [Ein Historiker in Mähren. Professor Jiří Malíř, dem Vorsitzenden der Matice moravská und dem Leiter des Historischen Instituts der Philosophischen Fakultät der Masaryk Universität, gewidmet von seinen Kollegen, Freunden und Schülern zum 60. Geburtstag]. Brno 2009, hier Nr. 1, 254. – *Chmel*, Joseph (Hg.): Materialien zur österreichischen Geschichte. Aus Archiven und Bibliotheken. Bd. 1. Linz 1832, Nr. 17-18, 48-54.

²⁴ *Hruza*: „Unsere beiden Länder“ Nr. 2, 256-257 (vgl. Anm. 23).

²⁵ *Chmel*: Materialien zur österreichischen Geschichte 1, Nr. 17-18, 48-54 (vgl. Anm. 23).

²⁶ *Schwind/Dopsch* (Hgg.): Ausgewählte Urkunden Nr. 159, 300-302 (vgl. Anm. 18).

²⁷ *Chmel*, Joseph (Hg.): „Monumenta Habsburgica“. Urkunden und Briefe zur Geschichte Herzog Albrechts V. (als König II). Von 1411-1437. In: Notizenblatt. Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 16 (1853) Nr. 7-8, 307-309.

²⁸ *von Lichnowsky*, Eduard: Geschichte des Hauses Habsburg. Bd. 7. Wien 1843, Nr. 1, 275.

Die ältesten Landfrieden hatten die Gestalt einer landesherrlichen Verordnung oder einer aus des Herrschers Willen unter der Zustimmung der Stände erlassenen Verordnung. Die unruhigen Verhältnisse, die die Macht des Herrschers schwächten, führten zur Einbeziehung der Stände in ihren Intitulationen, so nahmen die Landfrieden einen Vertrags- und Bündnischarakter an. In Böhmen wurden die Kreislandfriedensbünde bis zum Ausbruch der hussitischen Revolution durch eine Verfügung des Landesherrn konstituiert und stellten ein Hoheitsinstrument der Herrschermacht dar.²⁹ Im Laufe der Hussitenkriege ändert sich jedoch ihre Form und unter den Ausstellern sind Dutzende Vertreter der Kreisständegemeinden – Herren, Ritter – und in einigen Kreisen auch die Königsstädte zu finden.³⁰ In Mähren wurden die Markgrafen gezwungen, die Landesherren bereits 1396 zur Sicherstellung des Landfriedens einzuladen,³¹ die Ritter treten in den Intitulationen zum ersten Mal 1434 auf,³² die Städte im Jahre 1440.³³ Der König von Böhmen erschien in den späteren mährischen Landfrieden nur als erster unter den Vertragspartnern, die die Landesgemeinde bildeten. In Österreich gelang es allen vier Ständen, sich den Landfrieden schon während der ersten Auseinandersetzungen zwischen den Herzögen anzuschließen.³⁴ In den Familienkonflikten der Habsburger kam den österreichischen Herren die Rolle der Schiedsrichter zu, ab 1404 trat die ganze österreichische Ständegemeinde, die aus der Kurie der Prälaten, den Herren, Rittern und landesherrlichen Städten bestand, in dieser Rolle auf.³⁵

Was die Dauer betrifft, für die die Landfrieden geschlossen wurden, überwog in Mähren der Grundsatz, dass ein Landfrieden fünf Jahre gelten sollte.³⁶ In Böhmen wurden die Landfrieden gewöhnlich auf unbestimmte Zeit datiert, nur während des Interregnums in den 1440er Jahren wurden hier die Kreislandfrieden wie der mährische Landfriede „bis zum zukünftigen Landesherrn“ („do budúceho pána“) vereinbart.³⁷ Diese Formulierung setzte keine langfristige Absenz der Herrschermacht voraus, es ging lediglich darum, das Provisorium bis zum Regierungsantritt des

²⁹ Vgl. *Beran*: Die Landfriedensbewegung im Königreich Böhmen 552 (vgl. Anm. 5).

³⁰ *Sněmovnj věci české od r. 1440 do 1446* Nr. 1-3., 245-263 (vgl. Anm. 15). – *Beran/Vojtíšková*: Landfrýdní spolek stavů Litoměřického kraje 321-325 (vgl. Anm. 15). – *Kameníček*: Jednání sněmovní a veřejná Nr. 12, 256-261 (vgl. Anm. 10). – Zu den unerwiderten und darum erneuerten Landfriedensforderungen vgl. *Angermeier*: Königtum und Landfriede 474 (vgl. Anm. 6).

³¹ *Brandl*: Codex diplomaticus Nr. 529, 446-450 (vgl. Anm. 12).

³² *Kameníček*: Jednání sněmovní a veřejná Nr. 6, 250-254 (vgl. Anm. 10).

³³ *Ebenda* Nr. 12, 256-261.

³⁴ *von Wretschko*: Das österreichische Marschallamt Nr. 15-16, 229-232 (vgl. Anm. 12).

³⁵ Vgl. *Vancsa*: Geschichte Nieder- und Oberösterreichs 201, 217 (vgl. Anm. 6).

³⁶ *Demuth*, Karel J. (Hg.): *Kniha Tovačovská aneb Pana Ctibora z Cimburka a z Tovačova zemského hejtmana markrabství Moravského sepsání obyčejů, řádů, zvyklostí starodávných a práv markrabství Moravského* [Das Buch von Tobitschau, oder des Herrn Ctibor von Cimburg und von Tobitschau, Landeshauptmanns der Markgrafschaft Mähren, Erinnerungen an die Gebräuche, Ordnungen, althergebrachten Gewohnheiten und Rechte in der Markgrafschaft Mähren]. Brno 1858, 29-32. – *Kameníček*: Jednání sněmovní a veřejná Nr. 5, 246-250 (vgl. Anm. 10). – Akta veřejná i sněmovní w Čechách i w Morawě od r. 1414 do 1428 Nr. 37, 259-261 (vgl. Anm. 10).

³⁷ *Kameníček*: Jednání sněmovní a veřejná Nr. 12, 257 (vgl. Anm. 10).

neuen Königs zu überbrücken, das sich dann unerwartet fast auf vierzehn Jahre verlängerte. In ähnlicher Weise, nämlich bis zur Erneuerung der einheitlichen Landesfürstenregierung in Österreich, wurde der oberösterreichische Landfriede von 1457 konstituiert.³⁸ Indessen legte der österreichische Landfriede vom Anfang der Regierung Albrechts V. (1412) eine zweijährige Frist fest,³⁹ „militärische“ Landfrieden aus den Jahren 1402 und 1407 verabschiedeten einen einjährigen Dienst des einberufenen Heeres.⁴⁰ Die späteren österreichischen Landfrieden schränkten die Dauer ihres Bestehens dann nicht mehr ein.

Der mittelalterlichen Auffassung entsprechend, die auf der Vorstellung einer organischen Beziehung der Triade *ordo – pax – iustitia* beruhte, hing der Frieden von der praktizierten Gerechtigkeit ab, die die gesellschaftliche Ordnung regelte, also vom ordentlichen Gerichtswesen. Die böhmischen Kreislandfrieden etablierten eigene regionale Gerichte, die sich nach dem Landrecht und nach den dort verankerten Verfügungen und Grundsätzen richteten. In den böhmischen Kreisen oblag den anfänglich eingesetzten, ab den Hussitenkriegen gewählten Hauptleuten, deren Zahl für gewöhnlich zwischen einem und drei lang, der Schiedsspruch in militärischen, gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten. Der gemeine Frieden und die Ordnung wurden im Lande nur dann erneuert, wenn „das Recht erging“ (*práva šla*), also wenn die Sitzung des Landgerichts (*zemský soud*) stattfand. Dieses System doppelter Sorge um den inländischen Frieden durchlief einen allmählichen Institutionalisierungsprozess. So wurde aus den durch den König ernannten Kreishauptleuten, die aus einem Herren und einem Ritter pro Landkreis bestanden, zu Beginn des 16. Jahrhunderts ein ständiges dem Oberstburggrafen untergeordnetes Organ. In Mähren wurden im Landfrieden die grundlegenden Landesinstitutionen verankert, konkret die des Landeshauptmanns, des Landesgerichts und – was für die Landfrieden untypisch war – auch die des Landtags. Nach dem Aussterben der mährischen Sekundogenitur der Markgrafen von Luxemburg (1411) und vor allem als die Macht des Bischofs von Olmütz (Olomouc) infolge der Hussitenkriege schwand, wurde der Landeshauptmann von Mähren zum entscheidenden Akteur der dortigen Landfrieden. In Österreich hatte der Landmarschall die Befugnisse des Hauptmanns inne, dem seit 1402 die Hauptrolle beim Gericht, das sogenannte Geräune, und nach 1411 im Landgericht, das sogenannte Landrecht zukam, das zum Hauptgericht für Fälle des Landfriedensbruchs wurde.⁴¹

Der Hauptzweck der Landfrieden bestand darin, die außergerichtliche, gewalttätige Austragung von Konflikten einzuschränken, wobei die Störer des so definierten Friedenszustands in den Landfrieden als „Landesschädiger“ oder „Landesfeind“ klassifiziert wurden. So war es untersagt, Beihilfe zu solchen Störungen zu leisten,

³⁸ *von Lichnowsky*: Geschichte des Hauses Habsburg Nr. 1, 275 (vgl. Anm. 28).

³⁹ *Chmel*: „Monumenta Habsburgica“ Nr. 7-8, 307-309 (vgl. Anm. 27).

⁴⁰ *von Wretschko*: Das österreichische Marschallamt Nr. 16, 231 f. (vgl. Anm. 12). – *Kurz*: Österreich unter K. Albrecht dem Zweyten Nr. 9, 281-285 (vgl. Anm. 17).

⁴¹ Vgl. *Beran*: Válka a násilí jako sociální kód (vgl. Anm. 4). – *Ders.*: Die Landfriedensbewegung im Königreich Böhmen 552 f. (vgl. Anm. 5). – *Janiš*: K úloze institutu landfrýdu 15 (vgl. Anm. 5). – *von Wretschko*: Das österreichische Marschallamt 91-126 (vgl. Anm. 12).

strafbare Handlungen zu fördern und Straftäter aufzunehmen oder zu verbergen. Zudem verpflichtete das Einungsprinzip die durch den Landfrieden verbündeten Personen dazu, bei der Verfolgung der Friedensstörer zu helfen. In allen drei untersuchten Ländern wurden die Tatbestände des gemeinen Deliktes des Landesfriedensbruchs vor allem als Räuberei und Brandstiftung charakterisiert.

Im böhmischen Landrecht bürgerte sich während des 15. Jahrhunderts die Bezeichnung „Macht“ (*moc*) für die allgemeine Bedeutung der Eigenhilfsgewalttat ein, außerdem behandelten die böhmischen Landfrieden die Regelung der „Absage“ (*odpověď*). Die mährischen und österreichischen Landfrieden verboten die Absage oder regelten die Bedingungen nur in der Minderheit der Fälle. In den österreichischen Landfrieden dominierte in der Beschreibung der verbotenen Eigenhilfsgewalttaten das Wort „Angriff“. In Österreich wurde auch eine andere Frist für die Absage gesetzt, und zwar auf acht Tage vor Beginn des legitimen Kampfes; dagegen waren es in Böhmen und Mähren gemäß der Goldenen Bulle Kaiser Karls IV. (Artikel XVII) gewöhnlich drei Tage.⁴² In der nachhussitischen Zeit wurden in Böhmen und Mähren in den Text der Landfrieden die Beschlüsse zum Schutz der Münze und das Verbot der Hehlerei inkorporiert. In Mähren fand sich schon in der vorhussitischen Zeit (1412) die Verfolgung der ledigen Landsknechte („*ležáci*“, „ledig knecht“),⁴³ die in den böhmischen und österreichischen Dokumenten erst ab Mitte des 15. Jahrhunderts vorkam.⁴⁴ Die Landfrieden hatten in dieser Zeit in keinem der Länder den Charakter eines geschlossenen Formulars, an ihren Verfügungen lässt sich die Verwandtschaft mit den Landtagsbeschlüssen und den Texten der Friedensverträge nachvollziehen.⁴⁵

Aus der Perspektive des Handels stellte die Grenze zwischen Mähren und Niederösterreich den frequentiertesten und in Punkto Sicherheit den am stärksten bedrohten Berührungspunkt zwischen den böhmischen und österreichischen Ländern dar. Die gemeinsamen Landfriedensverträge aus den Jahren 1405, 1414 und 1446 verboten übereinstimmend „schaden [...] rawberay vnd angrif“⁴⁶ und legten Nachdruck

⁴² Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, AUR sub dato (02.01.1407). – *Kurz*: Österreich unter K. Albrecht dem Zweyten Nr. 9, 281-285 (vgl. Anm. 17). – *von Wretschko*: Das österreichische Marschallamt Nr. 16, 231 f. (vgl. Anm. 12). – *Vancsa*: Geschichte Nieder- und Oberösterreichs 200 f. (vgl. Anm. 6). – *Zeumer*, Karl (Hg.): Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. Bd. 2. Weimar 1908, 33.

⁴³ *Demuth*: *Kniha Tovačovská* 29-32 (vgl. Anm. 36).

⁴⁴ *Stowasser*, Otto H.: Beiträge zu den Habsburger Regesten. In: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung. Ergänzungsband 10 (1928) 77-80. – Akta veřejná i sněmovní w Království českém od r. 1453 do 1490 [Öffentliche Akten und Landtagsakten im Königreich Böhmen von 1453 bis 1490]. In: *Palacký*, František (Hg.): *Archiv český čili staré písemné památky české i morawské, z archivův domácích i cizích. Díl čtvrtý* [Das böhmische Archiv oder alte schriftliche böhmische und mährische Denkmäler, aus heimischen und fremden Archiven. Vierter Teil]. Praha 1846, 413-525, hier Nr. 4, 419-423, hier 421.

⁴⁵ Zur Stabilisierung des Landfriedensformulars kam es nur in Mähren seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, vgl. *Beran*: *Landfrýdní hnutí v zemích České koruny* 115 f. (vgl. Anm. 5).

⁴⁶ Zitiert nach *Hruza*: „Unsere beiden Länder“ Nr. 2, 256 (vgl. Anm. 23).

auf die Sicherung der Straßen und auf die Erneuerung der gemeinsamen Handelsbeziehungen.⁴⁷

Die Sanktionen waren in den Landfrieden der drei Länder auf unterschiedliche Art und Weise verankert. Die böhmischen Landfrieden kategorisierten die Strafen ausführlich, wobei sie von den Normen des Landrechts, besonders vom Delikt des Landfriedensbruchs ausgingen. Gewöhnlich wurden die Landfriedenssignierer dazu aufgefordert, den Delinquenten körperliche wie materielle Strafen aufzuerlegen, sie sollten „sie und ihre Güter und Gut so behandeln, als wären sie Landfriedenschädiger und Diebe“ („na ně i na jich statky a zbožie sáhnúti, jakožto na zhúbce zemské a zloděje“).⁴⁸ In einigen bestimmten Fällen – darunter der Beihilfe für Schädiger, Brandstiftung und Münzfälschung – stützten sie sich auf das Gewohnheitslandrecht, das über ein differenziertes Strafsystem verfügte. Ähnlich verhielt es sich in Mähren: Hier sollte mit den Landfriedensschädigern so verfahren werden, als wären sie „Rechtsverletzer“ (bezprávniek) und „Landesverheerer“ (zemští zhúbci);⁴⁹ auch hier waren einige Straftaten ausgenommen (Diebstahl, Münzfälschung), deren Sanktionierung das Landrecht festlegte. Die österreichischen Landfrieden bedienten sich gleichfalls einer pauschalen Strafe, die in der eingeführten Formel an „leib, und gut nach des Landes Rechten“ verankert wurde.⁵⁰

Sieht man sich die tatsächlichen Verhältnisse an, offenbart sich in allen drei Ländern ein markanter Widerspruch zwischen der Härte der vorgesehenen Strafen und der Realität ihrer Umsetzung, weil diese vor allem von der Bereitschaft und der Fähigkeit der Anführer der Landfrieden oder Landfriedensbünde abhing, die Straftäter zu verfolgen. In Böhmen, Mähren und Österreich blieb die Fehde eine akzeptierte Form sozialen Handelns. Die Landfrieden sollten daher nicht als Widerspruch zu dieser verstanden werden, sondern als Form, in der die privilegierten sozialen Schichten ihre Machtstellung zum Ausdruck brachten. Entsprechend richteten sie sich vor allem gegen Personen von niedrigem sozialen Status und nahmen zunehmend die Gestalt eines Korpus von Polizeivorschriften an.

Schluss

An der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert begann eine lange Phase der Unruhen und Kriege. Obwohl sie sich erst 1526 endgültig unter dem Szepter des Hauses Habsburg vereinigten, verband die böhmischen und österreichischen Länder in dieser Zeit sehr viel: Sie teilten die Erfahrungen, die sich aus der Politik der herrschen-

⁴⁷ Veronika Slezáková hat darauf hingewiesen, dass, wie die österreichischen Landfrieden aus den Jahren 1407 und 1412 nur für die österreichischen Herzogtümer galten, sich auch der mährische Landfrieden von 1412 auf Mähren beschränkte. Hier hieß es: „was er dann außerhalb des Landes tun wird, wird gegen den Landfrieden nicht verstoßen“ („ač on ten potom ven z země co učinie, tiem lanfridu nezruší“), vgl. Slezáková, Veronika: Moravsko-rakouský lanfrýd z roku 1414 [Der mährisch-österreichische Landfrieden von 1414]. In: ČČH 100 (2002) 3, 579-585, hier 581. – Demuth: Kniha Tovačovská 29 (vgl. Anm. 36).

⁴⁸ Sněmovnj věci české od r. 1440 do 1446 Nr. 2-3, 257 f. (vgl. Anm. 15).

⁴⁹ Demuth: Kniha Tovačovská 29 (vgl. Anm. 36).

⁵⁰ Kurz: Österreich unter K. Albrecht dem Zweyten Nr. 9, 284 (vgl. Anm. 17).

den Dynastien ergaben, pflegten Handelsbeziehungen und es einten sie bis zu einem gewissen Maße die Verbindungen der ansässigen Adelsgeschlechter. Gemeinsam war ihnen aber auch das Erlebnis eines jahrelangen Krieges – gewissermaßen dem Symptom ihrer Zeit.

Innerhalb Österreichs zog sich der Konflikt bis zum Jahre 1411 hin, also sechs Jahre länger als in den böhmischen Ländern. Böhmen und Mähren wurden zu Beginn der 1420er Jahre zum Schauplatz umfangreicher Religionskriege. In allen drei Ländern finden wir eine ähnliche Struktur der Ständegemeinde (Prälaten, Herren, Ritter, Städte), überall mit dominierendem Einfluss der Herren. Allerdings fehlte in Böhmen in der Zeit nach den Hussitenkriegen die Kurie der Prälaten, indessen war die Zahl der Angehörigen der Rittergeschlechter höher. Bis zur hussitischen Revolution beschränkte sich die böhmische und mährische Ständegemeinde zudem auf die Herren, während es in Österreich schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts zur Ausbildung aller vier Stände kam.⁵¹

Die Serie von Konflikten zwischen den böhmischen und den österreichischen Ländern wirkte als Impuls von außen für die Schließung der Landfrieden in den österreichischen Ländern und führte zu einer spezifischen Form der gemeinsamen mährisch-österreichischen Landfrieden. Zwar betraf der Krieg alle drei Länder, diese entwickelten aber bald unterschiedliche Mittel, um die innere Sicherheit zu gewährleisten. So übernahmen in Böhmen das von den Herren beherrschte Landgericht und der mit diesem organisatorisch und personell verbundene Landtag die Aufsicht über den inneren Frieden; beide regelten die Verhältnisse im Land durch Landtagsbeschlüsse und Rechtserkenntnisse.⁵² Die Institution des Landfriedens wurde zu einer provisorischen, an die Kreisverwaltungsstruktur gekoppelten Form. Die Landfrieden gewannen dann an Bedeutung, wenn das Landgericht nicht zusammentrat und die Rechte sozusagen „nicht ergingen“ („práva nešla“).

In Mähren hingegen wurde der Landfriede in der Vertragsform, in dem der König von Böhmen kraft seines Titels des Markgrafen von Mähren „primus inter pares“ war, zum tragenden Pfeiler des Landrechts, des ordentlichen Gerichts- und Ständewesens. Auch in Österreich erlebten die Landfrieden, die hier eng mit dem Landgericht (Landrecht) und zentralen Amt des Landmarschalls verbunden waren, einen Aufschwung. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts übernahm der Landesherr, der die Regierung über die österreichischen Länder mit der Kaiserwürde im Heiligen Römischen Reich vereinigte, die Initiative zu den Landfrieden erneut.

⁵¹ Novotný, Robert: Šlechta [Der Adel]. In: Cermanová, Pavlína/Novotný, Robert/Soukup, Pavel (Hgg.): Husitské století [Das hussitische Jahrhundert]. Praha 2014, 290-316, hier 291. – *Niederstätter*: Österreichische Geschichte 219 (vgl. Anm. 8). – Die Literatur belegt ungefähr 50 Adelsfamilien aus dem Herrenstand in Böhmen, ungefähr 20 Adelsgeschlechter in Mähren und etwa 45 bis 50 in Österreich. Was den Ritterstand betrifft, zählte man nur in Böhmen allein etwa 3000 bis 4000 erwachsene männliche Angehörige während es in Österreich ungefähr 170 eingessenen Ritterfamilien gab.

⁵² Král Wáclav a gednota panská od roku 1394 do 1404, hier Nr. 5, 57 (vgl. Anm. 12). – *Brandl*: Codex diplomaticus Nr. 529, 446-450 (vgl. Anm. 12). – *von Wretschko*: Das österreichische Marschallamt Nr. 15, 229-231 (vgl. Anm. 12). – Akta wefejná i snémowni w Králowstwi českém od r. 1453 do 1490 Nr. 4, 419-423 (vgl. Anm. 44).

Wenngleich die Institution des Landfriedens in den drei untersuchten Ländern jeweils einen spezifischen rechtlichen und institutionellen Rahmen hatte, gab es doch viele Übereinstimmungen, die vor allem aus der aktuellen Situation und einer ähnlich verlaufenden Entwicklung des Ständewesens resultierten. Die ältesten Landfrieden hatten den Charakter landesherrlicher Beschlüsse, allerdings führten die unruhigen Verhältnisse und die damit verbundene Schwächung der Macht des Herrschers bald dazu, dass die Stände in die Intitulationen der Landfrieden einbezogen wurden, die einen Vertrags- und Bündnischarakter annahmen. In Böhmen behielt der Landesherr zwar bis zum Ausbruch der hussitischen Revolution den entscheidenden Einfluss auf die Kreislandfrieden als spezifischem politisch-militärischen Instrument, doch war er Mitte der 1390er Jahre gezwungen, auf die Forderungen des Herrenstandes einzugehen, der seinerseits in der entscheidenden Position des Landgerichts die Rolle eines Garanten für den Frieden übernahm.

Man kann die Landfrieden als Sammlung von Vorschriften polizeilichen Charakters verstehen. Sie sind aber auch und vor allem Dokumente staatsrechtlichen Charakters, die den politischen und machtpolitischen Einfluss der beteiligten Gruppierungen festhalten und ausdrücken. Der Widerspruch zwischen den strikten Verordnungen der Landfrieden und der Tatsache, dass ihre Aussteller diese Regeln selbst häufig verletzten, bildet die Situation ab, in der die Landfrieden und die Fehde gleichzeitig als legitim angesehen wurden.⁵³ So wie der Frieden ein Bestandteil der mittelalterlichen Kriegstheorie war, schloss der Landfriede die Fehde nicht aus. Die Institution des Landfriedens stellte somit lediglich ein spezifisches Rechtsmittel dar und war zugleich ein für das Spätmittelalter typisches soziales Phänomen. Nicht die Fehde bildete die übliche Form der Unterdrückung der Untertanen und eine allgemeine Form des sozialen Handelns, der sich verschiedene Schichten der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bevölkerung bedienten. Es waren die Landfrieden und die mit diesen verwandten Formen der Gewaltregelung in der Gesellschaft, die eine exklusive Art und Weise darstellten, mit der die Dominanz des Landesherrn und der privilegierten Stände des Landes zum Ausdruck gebracht wurde.⁵⁴

⁵³ Auf die Tatsache, dass die Mehrheit der Fehden eine Angelegenheit der privilegierten Einzelpersonen war, machte schon Hilla Zmora aufmerksam, vgl. *Zmora: State and Nobility* (vgl. Anm. 1).

⁵⁴ Christine Reinle hat argumentiert, dass die Forschung der „Macht der angehenden Landesherren, Recht und Unrecht zu definieren und diese Definitionen vermittels staatlicher Zwangsgewalt durchzusetzen“ ebenso viel Beachtung schenken sollte, „wie der zunehmend ins ‚Private‘ abgedrängten Gewalt von Adligen und Bauern“. Vgl. Reinle, Christine: Bauerngewalt und Macht der Herren. Bauernfehden zwischen Gewohnheitsrecht und Verbot. In: *Braun/Herberichs* (Hgg.): *Gewalt im Mittelalter 105-122*, hier 122 (vgl. Anm. 1).